



Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang.

Untersuchungen jeder Art für Gewerbe, Technik, Industrie, Medizin, Fabrikationskontrolle.
Ausarbeitung von Fabrikationsmethoden und Gutachten.
Chemisches und bakteriol. Laboratorium Dr. Friedrich Schmidt, approbiertes Nahrungsmittel-Chemiker.
Dresden, Moritzstrasse 2.

Dresden, 1896.



R. Beyer Papier-Fabrik-Lager
Papier-Großhandlung Am See 16
Größtes Lager aller Sorten Packpapiere und Pappen, Formate und Rollen in allen Größen. Schreib-, Druck-, Post- und Umschlag-Papiere. Imitrierte - feintdruckt - und Butter-Pergament. Gelagertes Posten. - Billige Preise. - Promptste Lieferung.

Größtes Lager! Vorzüglichste Qualitäten zu Fabrikpreisen in schwarz oder rot Gummiert, auch in Haft und Haft gummiert. Wieder verkäufer und Gärtner Rabatt. **Garten-Schlüsse** Gummifabrik Reinhardt Leupolt, Dresden-A., Wettinerstr. 26. Telefon 280.

Tuchwaren.
Deutsche und englische Tuche, Buckskins, Kammgarne und Cheviots in nur soliden und farbtonen Qualitäten zu billigen Preisen empfehlen.
Pörschel & Schneider, Scheffelstr. 19.
Mustersendungen franco.

Dresdner Vernickelungs-Anstalt von Otto Büttner, Falkenstrasse 1-3 (Hofgebäude).

Mr. 214. Spiegel: England und die orientalische Frage. Hofnachrichten, Deutscher Geometerverein, Centralverband

Muthmaßliche Ritterung: Dienstag, 4. August.

Wenig besser.

Politisches.

In der orientalischen Krise dürfte insfern eine Wendung bevorstehen, als die Einigkeit der Großmächte, durch die bisher die Gefahren einer allgemeinen Frieden bedrohenden Entwicklung in der hellenisch-makedonischen Frage abgewendet worden sind, durch Englands neuestes Verhalten in die Brüche zu gehen scheint. Das Kabinett Salisbury gibt deutlich genug zu verstehen, daß es nicht geneigt ist, die übrigen Mächte, deren oberstes Ziel die Voraussetzung des orientalischen Friedens und die Erhaltung des europäischen Friedens ist, in dem Bestreben zu unterstützen, Griechenland in schärferer Weise als bisher zur Pflicht des Neutralität anguhalten. In einem Artikel der "Times", der allem Anschein nach die Ansichten der Londoner Regierung wiedergibt, wird mit großer Entschiedenheit erklärt, daß England für Zwangsmaßregeln irgend welcher Art gegen Griechenland nicht zu handeln sein werde. Es war das Gericht aufgetanzt, daß die Großmächte eine gemeinsame Flottendemonstration unternehmen oder eine Blockade über Kreta verhängen wollten. England will hiervon nichts wissen. Die "Times" meint, Großbritannien sei durch die Wirksamkeit des europäischen Concerts misstrauisch und ängstlich vorsichtig gemacht, so daß es sich auf irgend eine über "harmlose" diplomatische Vorstellungen hinausgehende gemeinsame Aktion nicht einlassen werde. England führt das Blatt aus, gebente der armenischen Angelegenheit, man könne von ihm nicht erwarten, daß es einschließlich des Sultans handeln werde. Die englische Regierung könnte sich den anderen Mächten bei den Versammlungen, die griechische Regierung zur loyalen Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Flotte anzuhalten und den Kreten die Annahme jedes vernünftigen Ausgleichs zu empfehlen, anschließen; aber es müsse Denen, auf welche der Sultan um Rat und Schutz blickt, überlassen, ihm seine Macht in Kreta wiederherstellen zu helfen.

Die englische Regierung ist also hiernach nur für "harmlose" Vorstellungen zu haben, d. h. nur für solche, denen Griechenland keine Rechnung trägt. Bisher hat Griechenland in der That solche Vorstellungen gänzlich unberücksichtigt gelassen. Trotz alter Wohnungen hat es nichts gethan, um den Zugang von Mannschaften und Waffen nach Kreta zu verhindern; es gestattete, daß griechische Banden in Makedonien eindringen. Nach neuen Nachrichten aus Konstantinopel scheint es sogar seine Zuchthäuser zu entvölken, um aus Makedonien und Dibien "Freiheitshelden" zu machen. Wenn Griechenland derartig handelt konnte, so lag dem offenbar die Berechnung zu Grunde, daß die Mächte nicht bis zum Schluß einzubleiben und daß es nicht zu gemeinsamen Zwangsmaßregeln kommen werde; und wenn England sich ausdrücklich nur für harmlose Vorstellungen ausspricht, so heißt dies doch nichts Anderes, als daß die ungehinderte Fortdauer der von Griechenland geschützten und unterstützten Aufstände in der Türkei seiner Interessenpolitik willkommen sind. John Bull will sich von den übrigen Mächten absondern, um seine eigenen Wege gehen und seine eigenen selbstsüchtigen Interessen verfolgen zu können, die im Widerspruch stehen zu denen des allgemeinen europäischen Friedens. Auch die "König. Zeit." gibt in mehreren Artikeln der Überzeugung Ausdruck, daß England zur Herstellung der Ruhe auf Kreta nicht mehr beitragen will. Es sei nicht zu verkennen, daß die Frage dadurch ein erheblich anderes Gesicht bekomme. Die bisherige Voraussetzung der Vermittelung und der Aktion der Mächte war ihre Einigkeit, und in dieser Einigkeit lag ein großer Theil des Einflusses, der ausgeübt werden konnte. Ist die Einigkeit durchbrochen, so stehen wir vor einer neuen Lage, und es werde wohl keiner Staatsmann oder Politiker geben, der lügen gern wäre, um zu prophezeien, was sich daraus entwickeln werde. Niemand, der die Beweggründe kennt, welche die englische Politik von jener geleitet haben, wird so naiv sein, zu glauben, daß England aus sentimental menschenfreundlichen Regungen dem Aufstande auf Kreta umgebundenen Fortgang und Erfolg wünsche, daß es durch die herzliche Sympathie für den Freiheitskampf eines edlen Volkes verhindert werde. Schergenbüste im Interesse der Türkei zu lassen. Es ist wahr, bemerkt die "König. Zeit.", daß es vielleicht mehr als anderswo in England warmherzige Menschenfreude giebt, die ihre Person und ihre Habe für die Freiheit eines schwermütigen Idealismus einsehen und auch im öffentlichen Leben Englands beachtenswerte utopistische Strömungen hervorzuheben. Aber John Bull ist viel zu starktriebig, als daß er Sympathiepolitik treiben sollte; wenn er sich in Bewegung setzt, so wartet er auch mit blendenden Reden von Freiheit und Menschenfreude auf; aber man kann ziemlich sicher sein, daß dieses philanthropische Programm eine spanische Wand darstellt, hinter der sich irgend eine politische Berechnung oder irgend ein Kämmererinteresse verbirgt.

Berichts- und Fernsprech-Berichte vom 3. August.

Berlin. Der "Reichsanzeiger" veröffentlicht den Gesetzesentwurf betreffend der Gewerbeordnung (Zwangorganisation des Handwerks). Dieselbe bestimmt u. a.: Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlings- und Handwerkeramts sind Innungen, Handwerksauschüsse und Handwerkerkammern zu errichten. Für nachstehende Gewerbe sind Ausstellungskammern zu errichten: Buchbinder, Böcker, Bandgärtner, Böttcher, Brauer, Brunnenbauer, Buchdrucker, Buchdrucker, Buchstaben- und Buchstabenmacher, Konditoren, Dachdecker, Dachzieher, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber, Feilenbauer, Friseure und Friseurinnenmacher, Gas- und Wasserdleitungs-Installatoren, Gef- und Rothgerber, Gerber, Zinks- und Metall-

gieler, Glaser, Glasmaler, Gold- und Silberarbeiter, Handelsmacher, Holzmacher, Kammacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Lederarbeiter, Maler, Lackierer, Maurer, Meißner, Metzger, Metzger, Müller, Mühlbauer, Musizinstumentenmacher, Nadel, Nagelschmiede, Polstermacher, Sattler, Niemeyer, Töpferei, Schlosser, Schmiede, Schornsteinleger, Tischler, Schuhmacher, Seitenleiter, Siebmacher, Bohrer, Büchsen- und Windenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwarenverarbeiter, Steinmechanen, Steinmetz, Stumpfwirt, Stoffatelier, Tapeten, Töpfer, Uhrmacher, Vergolder, Vergießer, großer Holzwaren, Wagner, Weber, Zimmerer. Dieses Verzeichnis kann durch Beihilfe des Bundesstaates und mit seiner Zustimmung für das Gebiet eines Bundesstaates oder Theil eines solchen durch Anordnung der Landessentralbehörde abgeändert werden. Als Mitglieder der Innung allein, die das Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden. Aufzahl der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind. Die Errichtung der Innung erichtet ist, ob siehendes Gewerbe selbstständig betrieben, mit Ausnahme Dienstleistigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; doch sind die Letzteren berechtigt, der für ihr Gewerbe erzielten Innung für ihre Berufe beizutreten, ebenso Dienstleistigen, die in einem Betriebe des Gewerbes als